

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Hausallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Hans-Jochen Vogel MdB,
Bundesminister der Justiz,
schaltet sich in die
Rauschgiftdebatte ein:
Schützen und Heilen.
Seite 1/2

Eckart Kuhlwein MdB be-
richtet über eine Exper-
ten-Diskussion bei der
Friedrich-Ebert-Stiftung:
Ja zum Jugendhilfegesetz.
Seite 3/4

Klaus Konrad MdB und Hel-
mut Lenders MdB zum Immi-
sionsschutz-Hearing: Sorg-
fältige Prüfung.
Seite 5

Heinke Salisch MdEP sieht
in Arbeitszeitverkürzungen
auch ein Mittel der Re-
gionalpolitik: 35-Stunden-
woche im Zentrum.
Seite 6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 15

22. Januar 1980

Schützen und Heilen

Notwendige Ergänzungen zur bisherigen Rauschgiftdebatte

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB

Bundesminister der Justiz, Mitglied des SPD-Parteivorstandes

Das Drogenproblem beschäftigt die Öffentlichkeit und die Politik in steigendem Maße. Sehr zu recht - denn die wachsende Zahl der Drogenabhängigen und der Drogentoten ist in der Tat alarmierend. Die bisherige Diskussion hat eine Reihe wichtiger Aspekte zu Tage gefördert. Andere ebenso wichtige Fakten und Zusammenhänge sind aber bislang nicht genügend deutlich geworden.

So steht nicht allen Diskussionsteilnehmern klar genug vor Augen, daß für über 40.000 Drogenabhängige, die eigentlich der Therapie bedürften, in den Ländern nur zwischen 1.200 und 1.600 Langzeit-Therapieplätze vorhanden sind. Dabei gehen die Ansichten der Experten über diese Zahlen wegen der unterschiedlichen Anforderungskriterien erheblich auseinander. Auch die Zahl der Entgiftungsplätze, in denen nur die erste körperliche Entgiftung, nicht aber die Therapie geleistet werden kann, ist sowohl in geschlossenen, als auch in offenen Anstalten außerordentlich gering. Dieses Mißverhältnis zwischen dem Bedarf und der vorhandenen Kapazität ist ein Kernpunkt der gesamten Problematik, jedenfalls aber der Heilungsproblematik. Es führt schon jetzt im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs zu erheblichen Schwierigkeiten.

Nach der Strafverfolgungsstatistik sind 1978 rund 6.000 Personen wegen Betäubungsmitteldelikten zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, von denen viele drogensüchtig sind. Bei mehr als drei Fünfteln der zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren verurteilten Erwachsenen haben die Gerichte die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt und damit den Weg für eine Therapie eröffnet. Bei den verurteilten Jugendlichen liegt dieser Anteil sogar noch höher. Mangels geeigneter Plätze ist es indessen selbst für Verurteilte, die an ihrer Heilung mitwirken wollen, häufig schwierig, dies in die Tat umzusetzen.

Wiederiger Dienst
aufwendigste Lösung für
Rechtliche Hilfe



Schon für den gegenwärtigen Zustand ist deshalb die rasche Vermehrung der Therapieplätze die dringendste Forderung; eine Forderung, die sich übrigens nach unserer verfassungsmäßigen Ordnung an die Länder richtet. Das muß betont werden, weil weithin der Eindruck verbreitet ist und auch verbreitet wird, hier sei vor allem der Bund am Zuge. Der Bund darf und kann nur anregen, koordinieren und bei einzelnen Modellmaßnahmen Zuschüsse geben. Die Bundespolitik sollte auf diesen Zusammenhang noch deutlicher hinweisen als bisher.

Die Forderung gewinnt noch an Bedeutung, wenn unter dem Stichwort "Therapie statt Strafe" künftig die Zahl derer, die ohne Strafvollstreckung dazu motiviert werden müßten, sich behandeln zu lassen, noch stärker wächst, als sie es - leider - ohnehin schon tut. Geschieht hier nichts, dann wird es in der Praxis dahin kommen, daß nicht das Prinzip "Therapie statt Strafe", sondern "Weder Therapie noch Strafe" gilt. Das würde aber bedeuten, daß man vollends resigniert und auf die Schutzwirkung verzichtet, die bei allen Einwendungen und Bedenken im Detail insgesamt doch vom Strafrecht ausgeht, ohne daß auf der anderen Seite den Süchtigen wirklich geholfen wird. Der Kreis der Drogenabhängigen würde dann aller Wahrscheinlichkeit nach noch rascher wachsen als bisher.

Der Schlüssel für die Verwirklichung des Prinzips "Therapie statt Strafe" liegt also nicht primär bei der Änderung des Strafrechts, sondern beim Ausbau der Therapiemöglichkeiten. Die Strafgesetzgebung kann ihrerseits eine Lösung suchen, die ganz im Sinne des Resozialisierungsgedankens die Rehabilitation Süchtiger erleichtert, ohne die Schutzwirkung des Strafrechts unangemessen zu beeinträchtigen. Dabei wird auch geprüft, ob es für die Nichtvollstreckung einer gegen einen Süchtigen erkannten Strafe wirklich darauf ankommen kann, ob seine Heilung in einer geschlossenen Anstalt oder in einer freien Einrichtung angestrebt wird. Bei der vom Gericht neben einer Strafe angeordneten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird nämlich die Zeit des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt schon jetzt auf die Strafe angerechnet.

Ähnliches ist bei der Lösung der Probleme zu bedenken, die sich durch den Aufenthalt von süchtigen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten ergeben. Viele von ihnen gehören in die Therapie, nicht in das Gefängnis. Viele sind auch nur deshalb im Gefängnis, weil sich nur so eine Chance eröffnet, sie nach einer abgebrochenen Therapie zu einem erneuten Versuch zu bewegen. Nicht therapiefähige Verurteilte müssen gegebenenfalls von den übrigen Gefangenen vollständig getrennt werden. Auch das setzt Baumaßnahmen voraus. Die Konferenz der Justizminister der Länder hat übrigens mit voller Zustimmung des Bundesjustizministeriums entsprechende Beschlüsse schon im Frühjahr 1978 gefaßt.

Bei der Debatte über das Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschgiftmittelmissbrauchs und bei der Beratung der Novelle zum Betäubungsmittelgesetz werden diese Aspekte eine erhebliche Rolle spielen. (-/22.1.1980/hi/ca)



Ja zum Jugendhilfegesetz

Experten melden Bedingungen an

Von Eckart Kuhlwein MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit

Ein deutliches Ja zur Verabschiedung des Jugendhilfegesetzes (JHG) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages haben Vertreter von Verbänden, Fachleute aus den Ministerien verschiedener Bundesländer und Praktiker aus Jugendämtern auf einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn ausgesprochen. Aber es darf keine Reform um jeden Preis werden: Die Bestimmungen des Gesetzes in seiner letzten Fassung im Bundesgesetzblatt dürfen auf keinen Fall hinter das zurückgehen, was heute unter großzügiger Auslegung des Jugendwohlfahrtsgesetzes bereits Praxis in vielen fortschrittlichen Jugendämtern ist.

Sorge bereitet den Experten die Tendenz, Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungen zu verknüpfen. Die eigenständige Stellung der Jugendhilfe habe sich bewährt und dürfe durch das JHG in keiner Weise eingeschränkt, sie müsse vielmehr ausgebaut werden. Deshalb dürfe das Jugendhilfegesetz nicht, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, ins Sozialgesetzbuch aufgenommen werden. Und deshalb müsse eine Einordnung und Unterstellung der Jugendhilfe unter oder in andere öffentliche Aufgabenbereiche ausgeschlossen bleiben.

Kritisch sahen die Tagungsteilnehmer auch die öffentliche Diskussion um den Stellenwert der Jugendarbeit und der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien im Gesetz. Die allgemeinen Förderungsangebote müssten gleichrangig neben den individuellen Erziehungsleistungen zur Überwindung besonderer Benachteiligungen stehen. Die Einheit der Jugendhilfe müsse erhalten bleiben.

Das gilt besonders für den Bereich der Jugendarbeit. Gerade wer die politische und gesellschaftliche Desorientierung vieler Jugendlicher, die sich in politische Verweigerung, Drogen oder Alkohol oder in Jugendsekten flüchteten, als Problem erkannt habe, müsse Jugendlichen außerhalb von Schule und Familie mehr und bessere Möglichkeiten zur Entfaltung und zur Kommunikation zur Verfügung stellen. Wenn die Jugendarbeit nach dem JHG in allen Bundesländern gleichgewichtig mit den individuellen Hilfen ge-



gefördert werden solle, müßten ihre Arbeitsfelder im Gesetz umfassend beschrieben werden: politische Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, arbeitsweltbezogene Jugendarbeit, Geselligkeit, Spiel und Sport, Jugenderholung, Jugendarbeit zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen, Jugendberatung und internationale Jugendarbeit, Generalklauseln für die Jugendarbeit wie im Entwurf des Bundesrates zum JHG wurden entschieden abgelehnt, weil dann eine sichere Rechtsgrundlage für die Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten fehle: "Was nicht im Gesetz steht, wird auch nicht bezahlt."

Einheitlich war auch der Wunsch, die Rechtsstellung des jungen Menschen als Grundrechtsträger im Gesetz abzusichern. Der Jugendliche müsse deshalb ein selbständiges Antragsrecht haben. Und Beratungen dürften nicht von einer vorherigen Zustimmung des Personensorgeberechtigten abhängig gemacht werden. Gerade in diesem Punkt würden alle bisher vorliegenden Gesetzesformulierungen hinter die Praxis auf Grund des geltenden Rechts zurückgehen und Jugendliche entgegen der Absicht der Reformer künftig von Beratungsstellen fernhalten.

Für das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wurde ein "partnerschaftliches und gleichberechtigtes Zusammenwirken" gefordert. Ein vielfältiges, plurales, den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Eltern entsprechendes Angebot lasse sich nur in einer gesetzlich abgesicherten Partnerschaft verwirklichen. Voraussetzung dafür sei die Sicherung des Förderungsanspruchs der freien Träger. Bei der Zumessung der Förderung müsse der unterschiedlichen Finanzkraft der freien Träger Rechnung getragen werden. Die Arbeit von "Selbstorganisation und freien Initiativen" müsse nach dem Gesetz besonders unterstützt werden.

Die SPD-Fraktion wird diese Wünsche aufnehmen und sie - soweit das nicht bereits geschehen ist - in die parlamentarischen Beratungen einbringen. Nachdem die Union in der vergangenen Woche eigene Änderungsvorschläge vorgelegt hat, ist eines auf jeden Fall klar: Im Bundestag gibt es kaum noch Raum für Kompromisse. Die Koalition hat deshalb keine Veranlassung, von ihren eigenen Vorstellungen für eine wirklich grundlegende Reform der Jugendhilfe abzugehen.

(-/22.1.1980/vo-he/ca)



Sorgfältige Prüfung

Gegensätzliche Stellungnahmen beim Immissionsschutz-Hearing

Von Klaus Konrad MdB

Obmann der Arbeitsgruppe für Umweltfragen

und Helmut Lenders MdB

Obmann der Arbeitsgruppe Wirtschaft der SPD-Bundestagsfraktion

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat am Montag, dem 21. Januar 1980, ganztägig eine Sachverständigenanhörung veranstaltet, in deren Rahmen, Fragen der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft erörtert wurden.

Die Anhörung der Sachverständigen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung ergab ein breites Spektrum unterschiedlicher Äußerungen. Sowohl der Entwurf der Bundesregierung als auch die Stellungnahme des Bundesrates wurden mit Zustimmung, Kritik und Gegenvorschlägen bedacht.

Während die Zielsetzung der Novellierung, die Rechtssicherheit zu verstärken, unumstritten war, gingen die Ansichten über den einzuschlagenden Weg weit auseinander. So blieb offen, ob und gegebenenfalls in welcher Form verbindliche Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die jetzt in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft stehen, in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Ebenso blieb strittig, ob eine Einteilung des Bundesgebietes in Regionen mit unterschiedlichen Anforderungen an die Luftreinhaltung zweckmäßig ist, wobei außerhalb der Verfahrensfragen eine gewisse Übereinstimmung hinsichtlich eines gebietsspezifischen Umweltschutzes festzustellen war.

Die aus teilweise gegensätzlichen Positionen erhobenen Einwände gegen den Regierungsentwurf oder die Bundesratsstellungnahme und die dazu gegebenen Anregungen der Sachverständigen werden die SPD-Bundestagsfraktion zu einer entsprechend sorgfältigen Prüfung des Hearings veranlassen. Dabei wird zu entscheiden sein, ob und in welchen Punkten die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Berücksichtigung finden müssen.

(-/22.1.1980/ks/ca)

+ + +



35-Stundenwoche im Zentrum

Arbeitszeitverkürzung ist auch ein Mittel der Regionalpolitik

Von Heinke Salisch MdEP

Obmann der sozialistischen Fraktion im Ausschuß für Soziale
Angelegenheiten und Beschäftigung

Die seit 1973 anhaltende Krise hat klar gezeigt: Auf dem Arbeitsmarkt sind wir mit unserem alten wirtschaftstheoretischen und -politischen Latein am Ende.

In der Europäischen Gemeinschaft ist mit sieben Millionen jeder 14. Erwerbswillige als arbeitslos registriert. Dabei liegt die Erwerbsquote in der EG bei 41,5 Prozent, das heißt praktisch: Von 165 Millionen Europäern im Alter zwischen 15 und 65 gehen 60 Millionen (so viele wie etwa die Bundesrepublik Deutschland oder Italien Einwohner hat!) keiner Beschäftigung zum Erwerb nach. Von diesen 60 Millionen sind 36 Millionen Frauen!

Die Tatsache, daß die Menge an Produkten, die 1975 in 40 Stunden hergestellt wurde, heute aufgrund gesteigerter Produktivität in weniger als 35 Stunden fertiggestellt werden kann, ist für mich ganz und gar keine Begründung dafür, daß eine wachsende Zahl Erwerbswilliger Einkommenseinbußen durch Arbeitsplatzverlust hinnehmen müssen, während andererseits durch Rationalisierung erzielte Kostensenkungen zur Vergrößerung von Gewinnen führen, die in unserer konzentrierten - und weitgehend konkurrenzfreien Wirtschaft - keineswegs Preissenkungen nach sich ziehen.

Aus diesen und anderen Gründen, wie etwa der qualitativen Verbesserung des Arbeitslebens, die hier nur verkürzt und unvollständig angeführt werden können, muß neben anderen Maßnahmen bei gleichbleibender Versorgung die Arbeitszeit drastisch verkürzt werden.

Rein rechnerisch ist erwiesen, daß die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit allein oder in Verbindung mit dem Abbau der Überstunden zu den deutlichsten beschäftigungspolitischen Entlastungen führt. Dennoch muß zweifellos die Auswahl unter den zahlreichen möglichen Formen der Arbeitszeitverkürzung (Lebens-, Jahres-, Wochen-, Tagesarbeitszeit, Pausenregelung, zusätzliche Schichten et cetera) nach Kriterien sozialpolitischer Dringlichkeit, den branchen- und betriebseigenen Voraussetzungen abgewogen werden.

In der Regel kann die Hälfte bis ein Drittel der rechnerischen Arbeitszeitverkürzung von den Unternehmen durch Produktivitätssteigerung aufgefangen werden. Die Unternehmen bevorzugen die Herabsetzung des Rentenalters, da hier die Rentenversicherungen einspringen, oder die Verlängerung des Urlaubs, die die geringsten Umstellungen verlangt. Beide Präferenzen bringen jedoch vergleichsweise geringe beschäftigungspolitische Auswirkungen. Gegenüber einer Urlaubsverlängerung von fünf Tagen mit einem Beschäftigungseffekt von 250.000 Erwerbstätigen bringt die Einführung der 35-Stundenwoche in der Bundesrepublik Deutschland etwa 1.075.000 Arbeitsplätze. Dies macht deutlich, wo für die Gemeinschaft das Schwergewicht liegen muß. Das heißt, auch wenn alle anderen Formen beschäftigungssichernder Arbeitszeitverkürzungen notwendig sind, brauchen wir in der Europäischen Gemeinschaft ein langfristig ausgerichtetes arbeitszeitpolitisches Konzept, in dessen Zentrum die Einführung der 35-Stundenwoche, sowie die Veränderung der Schichtarbeit stehen. Dabei ist die Einführung der 35-Stundenwoche vor allem dort unerlässlich, wo Regionen besonders hart von Unterbeschäftigung betroffen sind. Damit könnte die Arbeitszeitverkürzung auch als Mittel der Regionalpolitik eingesetzt werden.

(-/22.1.1980/ks/ca)

Verantwortlich: Willi Carl

Vernünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier